

Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz : geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses der Jahre 1596-1607

Autor(en): **Steiger, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **16 (1922)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122539>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz

geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses
der Jahre 1596-1607

von Pfarrer KARL STEIGER, St. Gallen.

III. KAPITEL

Versuche einer gütlichen Erledigung.

Im gleichen Monat April noch, in welchem die vorgenannte Protestation des Abtes vor sich gegangen, legte zu Rom der konstanzer Sachwalter, Peter Mander, ein Schlesier, der Rota einige Rechtsätze vor, mit dem Ersuchen, zur Beweisführung über dieselben zugelassen zu werden. Formalfragen und vielleicht nicht zuletzt die beständig nebenher gehenden Versuche des päpstlichen Nuntius della Torre¹ in Luzern zur Vermittlung einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, und besonders der zu Rom erfolgte Hinscheid des Bischofs und Kardinals Andreas, dem *Johann Georg von Hallwil*² auf dem bischöflichen Stuhle folgte, verhinderten jedoch eine ernstliche Förderung des Prozeßverfahrens, so daß die erwähnten konstanzer Rechtssätze³ erst den 28. Januar 1602 durch den stellvertretenden Sachwalter des Bischofs, den Belgier Heinrich Verlaye, neuerdings vorgelegt werden konnten. Im Sinne desselben anerbote er den Beweis dafür :

1. daß das Kloster St. Gallen mit seinem weltlichen Herrschaftsgebiete von den Grenzen des Bistums Konstanz umgeben und umschlossen, und diese Tatsache offenkundig und allgemeine Annahme (vox publica et fama) sei ;

¹ Johann della Torre, Bischof von Veglia, war Nuntius von 1595-1606.

² Reg. 1601-1604.

³ Vgl. St. A. St. G., Bd. C. 722, S. 91.

2. daß ebenfalls im genannten Bistum und innert dessen Marken Wil und alle die übrigen Orte, um die die Streitfrage gehe, zum Bistum gehörende Orte seien und nach offenkundiger und allgemeiner Annahme immer als solche gegolten haben ;

3. daß ferner die Bewohner dieser Orte den Bischof von Konstanz als ihren Bistumsvorstand und Ordinarius in Wort und Tat anerkannt haben, und dies offenkundige Tatsache sei.

Zum Erweis dieser Probatorialartikel stellte genannter Sachwalter als Zeugen die nacherwähnten Personen : den konstanztischen Priester Johannes Zoller, den Johann Philipp Richardi und den Johann Adalbert Huntpiß, die sämtlich Alumnen des deutschen Kollegiums (Germanicum) waren, ferner den augsburgischen Kanoniker und Vikar Furtenbach, sowie den konstanztischen Doktor der Rechte, Dominik Hochreuttiner, der zu Rom als Beamter, bezw. Agent der Äbte von Kempten und Murbach fungierte.

Diese Zeugen anerbot jedoch Konstanz hauptsächlich zu dem Zwecke, um die Voraussetzung festzulegen dafür, daß das Kloster St. Gallen im Bistum Konstanz liege, folglich nach dem gemeinen Rechte dem Bischof desselben zustehe. Daraus würde sich dann für den Abt die Notwendigkeit ergeben haben, seinerseits die Exemtion des Klosters und dessen, das gemeine Recht aufhebenden besonderen Rechte darzutun. Auf diese Weise versuchte Konstanz die Last und Pflicht des Beweises, die sonst ihm selbst als dem klägerischen Teil oblag, auf den Abt zu wälzen ¹, und dies in der Absicht, um gestützt darauf in Rom den Erlaß eines Mandates zu erwirken, daß der Bischof im Besitzstand der Ausübung der ordentlichen bischöflichen Jurisdiktion über die dem Kloster unterstehenden Orte zu schützen sei. Dieses Vorhaben der konstanztischen Kurie zur Erlangung eines solchen Mandates oder einer interlokutorischen Sentenz der Manutention verursachte jedoch dem Sachwalter des Abtes keine allzugroße Sorge ; besaß St. Gallen doch nunmehr ein Dekret des Papstes, wonach es im Besitzstand des Rechtes, für sein Gebiet Pfarrer aufzustellen, wenigstens bis zur Beendigung des Streites verbleiben sollte.

Obschon nämlich die Sache bereits der Rota überwiesen war, hätte Abt Bernhard doch wenn immer möglich die Inanspruchnahme dieses Gerichtshofes vermieden, zwar « nicht als ob er seinen Rechtsansprüchen

¹ S. Brief des Jodokus Mezler an Abt Bernhard vom 28. März 1602, in Sti. A. St. G., Bd. 733, S. 150.

mißtraut hätte, sondern vielmehr aus Widerwillen gegen Streithändel und gegen die daraus hervorgehenden Ärgernisse. » Zudem war ihm bekannt, daß die der Rota überwiesenen Streitfragen in belangreichen Dingen sozusagen « eine halbe Ewigkeit hinausgezogen würden ». Aus seinem Briefwechsel ergibt sich des weitern, daß er bei der Unterbreitung der Sache zu Rom mehr auf Drängen der Mehrheit seines Konventes gehandelt hatte, und um dem Vorwurfe zu entgehen, daß er die Rechte des Klosters vernachlässige.¹ Sein persönlicher Sinn stand auch jetzt noch eher dahin, zu einer gütlichen Übereinkunft mit Konstanz zu gelangen. Zu diesem Zwecke unterstützte er nach Kräften den Nuntius della Torre, der auch im Sinne eines päpstlichen Auftrages für eine solche Vereinbarung beständig tätig war, persönlich bald in Wil, bald in Konstanz in die beidseitigen Rechtsinstrumente und Privilegienbriefe Einsicht nahm, die Parteien anhörte und die von der einen und andern Seite erhobenen Bedenken und Schwierigkeiten erwog.

So hatte er schon zu Lebzeiten des Bischofs und Kardinals Andreas gewisse Artikel einer Vereinbarung² vorgelegt, die, obschon sie für das Kloster beschwerlich erschienen, weder vom Abte noch von den Kapitularen zurückgewiesen wurden, falls sie nur der Meinung des Papstes entsprechen und zum gegenseitigen Frieden und Einvernehmen beider Prälaten führen würden, die ja unmittelbare Nachbarn zu einander waren und zudem rings umgeben von Andersgläubigen, die, so klagt Bernhard, mochten sie nun eigene Untertanen derselben sein oder nicht, keine Gelegenheit vorübergehen ließen, um fortwährend Reibungen hervorzurufen, und sich nicht wenig freuten über die Anstände zwischen den beiden Prälaten. Man kam aber damals zu keinem Abschlusse, weil das Kapitel von Konstanz dagegen war und die Streitfrage auf Andringen der bischöflichen Kurie bald darauf der Rota überwiesen wurde. Nach erfolgter Wahl des Bischofs Johann Georg von Hallwil setzte, in Gegenwart der Parteien, ein erneuter Versuch des Nuntius in gleicher Richtung ein, der aber sowohl vom neuen

¹ Brief an Nuntius della Torre vom 7. Januar 1596, in St. A. St. G., Bd. C. 732, S. 1. Dasselbst schreibt er auch: « Um die Wahrheit zu gestehen, kann ich vorderhand nicht erkennen, was ich auf Grund der Beweismittel tatsächlich an neuen Rechten beanspruchen könnte. » Gleichen Orts bemerkt er: Gesetzt, daß sein Kloster diese Jurisdiktion nicht besitze, so sollten zu Rom wenigstens die Kongruenzgründe für deren Zuerkennung gewürdigt werden.

² Wegen Abganges des betreffenden Handschriftenbandes, wie bereits bemerkt, können dieselben des Nähern nicht bezeichnet werden.

Bischof als vom Domkapitel dahin beantwortet wurde, daß sie weiterhin nur mehr den Rechtsweg beschreiten würden.

Trotz dieser Zurückweisung verwendete sich Abt Bernhard fortgesetzt bei den wiederholt genannten Kardinälen Cynthius Aldobrandini und Oktavianus Paravicini dahin, daß sie bei Papst Klemens dafür eintreten möchten, daß die Streitfrage unter Vermeidung des prozessualen Weges einigen Kardinälen oder Prälaten übertragen würde, sei es zu rechtlicher oder gütlicher Austragung; inzwischen sollte irgend einem Prälaten auf schweizerischem Gebiet, am besten dem Nuntius, der Auftrag gegeben werden, sämtliche Beweisstücke der Parteien entgegenzunehmen und dieselben den vom Papste wie erwähnt zu bezeichnenden Kardinälen zu übermitteln. Der Wunsch des Abtes ging zugleich dahin, daß diese genannten Verfügungen des Papstes getroffen werden möchten durch ein besonderes Mandat oder Reskript Seiner Heiligkeit.

Darauf antwortete jedoch Kardinal Paravicini, daß er, wenn die Sache dem Konsistorium der Kardinäle übergeben wäre, sich alle Mühe geben würde zur Beilegung des Geschäftes; da dasselbe jedoch bereits der Rota übertragen sei, so könne er weiter nichts mehr tun, denn das Konsistorium der Kardinäle sei ganz verschieden vom Gerichtshofe der Rota, in welchem gewöhnlich keine Kardinäle sitzen. Kardinal Aldobrandini dagegen stellte seine Bemühungen nicht ein; vielmehr schrieb er zu Anfang Februar 1602 im Namen des Papstes an Nuntius della Torre, daß dieser aus päpstlichem Auftrag dem Bischof von Konstanz nahelegen möchte, eine gütliche Vereinbarung mit dem Abte nicht von sich zu weisen; wenn Bischof Georg auf diesen Wunsch einzutreten geneigt wäre, so würde alsdann der Papst anordnen, daß der weitere Fortgang der Vereinbarung zu Rom von den hiefür bezeichneten Kardinälen oder Richtern an Hand genommen werde. Dieses Vorgehen, bemerkt der Kardinal, würde deshalb eingeschlagen werden, weil es der Autorität des Heiligen Stuhles nicht angemessen wäre, irgend eine freundschaftliche Übereinkunft zu betreiben ohne Zustimmung der Parteien.

Während nun diese Dinge bei den Parteien vor sich gingen, befahl der nämliche Kardinal dem Auditor der Rota, Garcia Millino¹, dem diese Sache als Spezialkommissär übertragen war, weder zur Abhör der obgenannten 5 konstanzer Zeugen noch zu irgend einem

¹ Wurde später Kardinal.

andern Judizialakt bei der Rota zu schreiten, bis durch den Nuntius die Antwort der schweizerischen Beteiligten einträte und ersichtlich würde, auf welchem Wege zwecks Entscheidung der Streitsache vorzugehen sei. Die Rückäußerung des Nuntius vom März konnte freilich nur von einem vollständigen Mißerfolg der Bemühungen berichten. Jedes Wort von Vereinbarung, heißt es darin, sei beim Bischof und Domkapitel zwecklos, indem dieselben alle ihnen vorgelegten vernünftigen Bedingungen verworfen und selbst die von Kardinal Andreas seinerzeit angenommenen Vorschläge zurückgewiesen hätten mit der Bemerkung, es sei ihr Beschluß, daß das Geschäft von Rechts wegen durch den Papst erledigt werde; in diesem Falle, fügt der Nuntius bei, empfehle es sich dringend, daß dasselbe rasch und summarisch zu Ende gebracht werde, damit nicht in Ansehung der Gesinnung der andersgläubigen Untertanen die schwersten Übelstände daraus entstünden.¹

IV. KAPITEL

Der Prozeß zu Rapperswil.

Während dieser Vorgänge war man bei der Rota doch zu den ersten Judizialakten, im besondern zur Einvernahme der bereits genannten konstanzer Zeugen geschritten. Das Ergebnis mag den Erwartungen kaum entsprochen haben. Zwar deponierte als erster Dr. Dominik Hochreuttiner sehr zu Gunsten des Bischofs, indem er eine Reihe von konstanzer Konsistorialhandlungen überst. gallische Untertanen namhaft machte, bei denen er als damaliger konstanzer Kanzler selbst mitgewirkt habe²; ziemlich belanglos dagegen waren die Zeugnisse der zwei Alumnen des deutschen Kollegiums, des Johannes Zoller, der inzwischen bereits die Würde eines Domherrn von Chur erlangt hatte, sowie des Priesters Joh. Adalbert von Huntpiß; die weitem zwei vermerkten Zeugen waren mittlerweile bereits von Rom abgereist.

Inzwischen wurde auch, den 20. April 1602, ein päpstliches Breve ausgefertigt, welches Ludwig della Torre, der äbtische Sollizitator in Rom, auf Grund einer von Kardinal Aldobrandini unterstützten

¹ Die bezüglichen Briefe finden sich zerstreut in Sti. A. St. G., Bd. C. 732.

² Trotz dieser Stellungnahme scheute sich später Hochreuttiner nicht, selber sich um die erledigte Stelle des äbtischen Kanzlers zu bewerben.

Bittschrift erwirkt hatte und durch welches der Nuntius Auftrag erhielt zur Entgegennahme der Rechtstitel der Parteien.¹ Wegen gestörter Gesundheit und daheriger Notwendigkeit eines Aufenthaltes jenseits der Alpen war der Beauftragte nicht im Falle, das Mandat persönlich zur Ausführung zu bringen, sondern übertrug dasselbe seinem Auditor, *Julius della Torre*, Propst der Kathedralkirche von Como und später ebensolcher des Kollegiatstiftes St. Maria della Scala zu Mailand, dem er überhaupt die Geschäftsführung der Nuntiatur übertrug. Ungesäumt nahm dieser das Geschäft an die Hand und erließ die Zitation an die Parteien nach dem Städtchen *Rapperswil*, also auf neutralen Boden.

Auf den 10. Juni, dem anberaumten Termin, erschienen daselbst als Sachwalter für Konstanz Notar *Dr. Joh. Christoph Hager*, Kanoniker zu St. Stephan in Konstanz², für St. Gallen *Stiftsdekan Ulrich Hengartner*³, und bezogen dort offizielles Domizil, der erstere beim Ortspfarrer, Peter Brendlin, der letztere im Hause des Lehrers Peter Dietrich. Als Interpret für den Abt fungierte der Luzerner Stadtschreiber Renward Cysat, der jüngere. Die Verhandlungen zogen sich hin bis zu Ende September und geschahen unter Leitung des erwähnten Subdelegaten des Nuntius, Julius della Torre, während als Notar waltete der Kanzler der Nuntiatur, Anton Orzaleis. An Stelle Hagers als konstanzischer Sachwalter trat zeitweise der dortige Offizial, Dr. Jakob Raßler, der uns bereits begegnet ist als Archidiakon des Illergau; zu seinem Assistenten ernannte dieser den gleichfalls erwähnten Pfarrer Peter Brendlin zu Rapperswil.

Als erste Grundlage der zu pflegenden Verhandlungen legte der st. gallische Prokurator Hengartner eine Reihe von *Rechtssätzen oder Probatorialartikeln*⁴ unter kurzer Begründung vor, nämlich:

I. *Das Kloster St. Gallen ist von jeglicher Jurisdiktion des Ordinarius exempt und dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterworfen.* Als Beweismittel hiefür werden anboten die apostolischen Briefe⁵ von 9 Päpsten, von Innozenz II. bis Adrian VI. Schon der erste dieser Exemtionsbriefe

¹ Den Wortlaut des Breve s. in Sti. A. St. G., Bd. C. 738, im unpaginierten Teil.

² Bei *Landsee*, *Enchiridion Helveticum Constantiae Episcopalis*, erscheint er vom Jahre 1611 an als Propst des St. Pelagienstiftes zu Bischofszell.

³ Über ihn vgl. des Verfassers Artikel « Ein vergessener Heiliger des Klosters St. Gallen » in « Ostschweiz », 45. Jahrg., Nr. 42–47.

⁴ In Sti. A. St. G., Bd. C. 723, S. 270–277.

⁵ Dieselben werden an ihrem Orte inhaltlich angeführt werden.

vom Jahre 1139 besagt, daß diese Exemtion von alters her bestanden habe. Weitere Beweise liegen in der beständigen Ausübung und dem ununterbrochenen Besitze derselben ; wie beispielsweise die Bestätigung des Abtes immer unmittelbar von Rom aus erfolgte und die pflichtigen Taxen hiefür an die Apostolische Kammer bezahlt wurden ; ferner in der Tatsache, daß bischöfliche Zensuren und Urteile gegen Mitglieder des Klosters jeweils als ungültig erklärt wurden, so beispielsweise im Jahre 1415.

2. *Aber nicht nur der Abt und die Mönche von St. Gallen sind exemt, sondern in gleicher Weise auch alle zur familia monasterii gehörenden Personen, sowohl geistliche als weltliche.* Beweise hiefür bieten wieder die obgenannten päpstlichen Briefe, sowie die Bestimmung des Konzils von Trient.

3. *Die beim Kloster St. Gallen gelegene Pfarrei ist gleichfalls exemt.* Beweis hiefür ist die in den genannten päpstlichen Briefen enthaltene Vollmacht des Abtes, daselbst Altäre und Friedhöfe zu weihen und gegebenenfalls die Rekonziliation vorzunehmen. Hiefür kann auch eine tridentinische Bestimmung angeführt werden.

4. *Auch die Kapellen und Benefizien im Umfang des Klosters sind exemt hinsichtlich Personen und Orte, nicht minder die dieselben besorgenden Weltpriester.* Die erwähnten päpstlichen Privilegienbriefe enthalten nämlich das Verbot, über diese Kapläne bischöfliche Zensuren zu verhängen, sowie die Verfügung, daß in diesen Kapellen selbst in Zeiten eines bischöflichen Interdiktes gottesdienstliche Funktionen vorgenommen werden dürfen.

5. *Nicht weniger sind exemt einige dem Kloster benachbarte Kurat- und Parochialbenefizien, nämlich zu St. Laurenzen und St. Leonhard in der Stadt St. Gallen, ferner zu St. Fiden und Romanshorn.* Laut mehrerwähnten päpstlichen Briefen kann der Abt auf dieselben Pfarrer und Benefiziaten setzen, sowohl Welt- als Regularpriester ; er kann dieselben ad nutum wieder entheben, und dies alles, ohne den Bischof hiefür zu begrüßen.

6. *Aus genannten päpstlichen Briefen wird auch rechtsgenügend erwiesen, daß der Abt von St. Gallen die geistliche und bischöfliche Jurisdiktion besitzt über die Priester und Pfarrer seines weltlichen Gebietes.* Es kann dies bewiesen werden daraus :

a) daß der Abt über die Pfründen und Pfarreien seines Gebietes nicht bloß etwa das Präsentations- und Patronatsrecht, sondern auch das Kollaturrecht besitzt und zwar in der Art, daß, wenn immer eine

Pfründe mit oder ohne Seelsorge im Gebiet des Abtes, sei es auch durch Indult des Papstes oder seines Legaten, erlangt wird, eine solche Bepfründung nicht in Kraft erwachsen kann ohne die Zustimmung des Abtes, und ebensowenig, falls nicht in genanntem Indult der Papst dieses dem Kloster gewährte Privilegium ausdrücklich für diesen Fall als aufgehoben erklärt. So bestimmen die drei Privilegienbriefe Innozenz' IV. aus dem 4., 8. und 11. Jahre seines Pontifikates, desgleichen die Briefe Sixtus' IV. und Julius' II. Es fügte aber Papst Innozenz bei, daß die Verfügungen des Ordinarius, selbst jene mit allgemeiner Vollmacht des päpstlichen Stuhles versehenen, sich bis zu einem gewissen Grade nicht erstrecken auf die Angelegenheiten der vom Abte von St. Gallen bepfründeten Geistlichen — eine Klausel also in so allgemeinem Sinne, daß der Ordinarius überhaupt nichts zu sagen hat in den Angelegenheiten der st. gallischen Geistlichen.

b) daß kein Bischof, weder der eigene Ordinarius noch ein anderer, den Priestern und Pfarrern des Gebietes des Klosters St. Gallen irgendwelche Lasten und Abgaben, selbst wenn durch eine päpstliche Bulle allgemeine Abgaben oder Kontributionen von Priestern oder Pfarrern verlangt werden, auferlegen kann, außer wenn und insoweit der Abt dies gestattet und gutgeheißen hätte. Es erhellt dies aus den Briefen Innozenz' III., Innozenz' IV., Gregors IX., Klemens VI., Bonifaz' VIII., Leos X. und Adrians VI.

c) daß die geistlichen Diener (ministri) des Abtes, sowohl innerhalb als außerhalb des Klostereinfanges (jedoch in den Orten des weltlichen Gebietes der Abtei) exempt sind von jeglicher Jurisdiktion des Ordinarius, wie dies hervorgeht aus dem Privilegium Julius' II. vom Jahre 1512. Wie diese geistlichen Diener des Abtes, so sind aber auch exempt seine Laiendiener, selbst außerhalb der Klostermauern, wie genannten Ortes gesagt wird. Solche Laiendiener sind die äbtischen Vögte und Beamte der weltlichen Orte, wie die Pfarrer seine geistlichen Diener sind. Beide sind also seine Diener, weil er, der Abt, Herr ist in geistlichen und weltlichen Dingen. Was in diesem Sinne Papst Sixtus IV. zugestanden, wird in gleichem Sinne im Privilegienbriefe Julius' II. bestätigt, denn da Sixtus IV. erklärt hatte, daß die Geistlichen des Abtes und Klosters von jeglicher andern Jurisdiktion exempt seien, stand noch die Frage offen, ob dies nur von den innerhalb der Klostermauern wohnenden Geistlichen zu verstehen sei. Darauf antwortet und erklärt nun das Privilegium Julius' II., daß die Geistlichen des Abtes in gleicher Weise wie die Laien, sie mögen also zur Zeit innerhalb

oder außerhalb des Klostereinfanges (jedoch in den Orten des weltlichen Gebietes der Abtei) wohnen, sich der Exemtion und der genannten Privilegien erfreuen dürfen und sollen.

d) daß sowohl die Orte als die Personen, seien sie geistlich oder weltlich, die bereits schon zum Kloster gehören oder in der Zukunft für dasselbe erworben werden sollten, von den genannten Päpsten Sixtus IV. und Julius II. mit jeglicher Immunität und Exemtion vom Ordinarius loci begabt wurden, wie hervorgeht aus den Briefen der genannten Päpste. *Weil nun auch die Pfarreien des Gebietes dem Kloster zugehören (ad monasterium spectent), so müssen auch diese aus dem gleichen Grunde als exempt und frei vom Ordinarius betrachtet werden.*

7. *Diese geistliche und bischöfliche Jurisdiktion kann auch abgeleitet und bewiesen werden aus den Verfügungen des Konzils von Trient.* Obschon nämlich dieses Konzil besagt, daß jegliche Seelsorge abhängen von den Bischöfen und den ordinariis locorum, so stellt es doch am Schlusse (Sess. 25, de Regul. c. 11) betreffend der den Klöstern und den Orten der Regularen annexen Seelsorge einige Ausnahmen auf. So nimmt es aus: 1. die zur Familie der Regularorte und der Klöster Gehörenden; 2. das Kloster Clugny mit seinem Umfange; 3. die Pfarreien, in welchen Äbte ihren gewöhnlichen Hauptsitz haben; 4. die Orte, in denen Äbte die bischöfliche und zivile Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und die Parochianen ausüben. Es ist aber sicher (damit soll die Jurisdiktion auch nach dieser Richtung bewiesen werden), daß die Äbte von St. Gallen über jegliches Menschenerinnern hinaus die bischöfliche und weltliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und die Parochianen ihres Gebietes ausgeübt haben. Es können zahlreiche und betagte Pfarrer des st. gallischen Gebietes bezeugen, daß sie ihre Pfründen und Pfarreien nur von den Äbten empfangen haben und nicht nach Konstanz um weitere Vollmachten gelangt sind, wie auch, daß gegen solche von den Äbten eingesetzte Pfarrer der Ordinarius und die Konstanzer Offizialen nie eine Einwendung erhoben haben. Auch bei Anlaß der Synode von Konstanz, die vor 30 Jahren¹ abgehalten wurde und welcher auch Abt Othmar von St. Gallen beiwohnte, wurde von den geistlichen Beamten des Bischofs nicht die geringste Einfrage oder ein Auskunftsbegehren über diese Sache an den Abt gerichtet. Erst von einigen Jahren her, möglicherweise wegen einiger Stellen

¹ Vom 1. bis 5. September 1567, unter Bischof Markus Sittich von Hohenems.

in den Bestimmungen des Konzils von Trient, welche besagen, daß jegliche Seelsorge von den Bischöfen abhängt, wurde diese Frage aufgerollt. Wenn nun auch seither Pfarrer aus dem Gebiet des Klosters St. Gallen nach Konstanz zitiert wurden und solchen Zitationen mit oder ohne Vorwissen des Abtes Folge leisteten, so wollte damit der Abt doch niemals Anlaß bieten, daß seinen Rechten Eintrag geschehe, vielmehr wollte er nur frei sein von der lästigen Eventualität, durch Einschreiten gegen private Vergehen seiner Pfarrer mit den konstanzerischen Offizieren in Zwist zu geraten. Sicher aber ist, daß das Konzil von Trient mit der zitierten Stelle diese Jurisdiktion eher begünstigen (und bestätigen, wo sie in Übung ist) als sie aufheben will. Denn es ist kein Zweifel, daß das Konzil hier redet von gewissen Klöstern, die faktisch und rechtlich die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit über Pfarrer und Parochianen ausüben, was wir eben auch für St. Gallen aus dessen langem, ja unverdenklichem Besitzstand heraus beanspruchen.

8. *Es ist überhaupt der Sache dienlich, daß die geistliche Jurisdiktion über die Pfarrer und die Parochianen im Gebiete des Klosters St. Gallen von diesem beibehalten und ihm bestätigt werde.* Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen :

a) Die kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz liegen so, daß die Obrigkeiten daselbst, sogar die der katholischen Religion treuergebenen, nicht zulassen, daß die Angelegenheiten ihrer Pfarrer vom Ordinarius loci (d. i. dem Bischof von Konstanz) behandelt und entschieden werden, vielmehr vermahnend, bestrafend und entsetzend die weltlichen Behörden die Priester und Pfarrer. Und niemals konnte nach dieser Richtung etwas bei denselben erreicht werden, obschon die Ordinarien und die apostolischen Nuntien sich darum bemühten.

Gesetzt daher, es würde ein Entscheid dahin fallen, daß die Pfarrer des st. gallischen Gebietes zu Konstanz examiniert, investiert und bestraft werden müßten, so werden die schweizerischen Behörden dies niemals zugeben, sondern eher diese Befugnisse dem Abte abnehmen und gegen die Konstanz gegenüber willfährigen Priester einschreiten. Wenn hingegen die Verfügungs- und Strafbefugnis über die Pfarrer einzig in der Hand des Abtes liegt, so werden die nämlichen Behörden keine Schwierigkeiten machen, da die Abtei ja in der Schweiz gelegen und selber ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft ist. Wenn man alles wohl überlegt und den Charakter und die Gesinnung der Schweizer recht in Betracht zieht, so wird man keinen andern Weg

finden, auf dem die Pfarrer des st. gallischen Gebietes durch irgend eine kirchliche Obrigkeit regiert werden könnten, als eben diesen; sonst ist es ganz sicher, daß dieselben entweder überhaupt von keiner kirchlichen Stelle aus oder dann nur von einer weltlichen geleitet werden, was durchaus ungeziemend wäre. Ebenso gewiß ist es auch, daß die schweizerischen Behörden niemals gestatten werden, daß bischöfliche Offiziale und Visitatoren irgend etwas entgegen ihrem Willen verfügen oder Abänderungen vornehmen, wie die allgemeine und vieljährige Gewohnheit dies übergenug beweist. Denn die Schweizer dulden nun einmal nicht, daß irgendwelche Jurisdiktion in der Schweiz von Auswärtigen und nicht mit der Schweiz Verbündeten ausgeübt werde.¹ Es wissen dies zur Genüge, nebst andern, auch die Nuntien, denen von den Schweizern, selbst von den katholischen, kaum etwas vorzunehmen gestattet wird; sicherlich aber dürfte gegen den Willen der letztern von keiner Stelle aus etwas angeordnet werden.

b) Sowohl die Pfarrer als die Pfarrangehörigen haben keine Furcht vor den Beamten des Ordinarius und leben hinsichtlich Glauben und guter Sitte nur allzu leicht und unbekümmert dahin, da sie ja tatsächlich von Konstanz aus keine mahnenden Obern haben. Wenn jedoch der Abt von St. Gallen ihr wirklicher und absoluter Vorgesetzter auch in geistlichen Dingen ist, so werden sie sich viel eher in den Schranken ihrer Pflicht halten, sowohl weil er zugleich ihr Territorialherr ist und sie auch zivil strafen kann, als auch, weil er als ein eidgenössischer Stand von den Mitständen keine Behinderung erfährt. Wer daher die Verhältnisse mit Sachkenntnis erwägt, dem kann nicht entgehen, daß die Folge davon eine viel bessere Kirchenzucht sein wird (wie sie ja tatsächlich nirgends in der Schweiz besser ist) und daß demnach diese bestimmt ausgesprochene Jurisdiktion des Abtes den Seelen zu größerem Nutzen gereichen wird.

c) Der Abt von St. Gallen wird, wenn er sich sicher und unangefochten im Besitze dieser bischöflichen Rechte über seine Pfarrer und deren Parochianen weiß, sich dieser Seelsorge viel mehr annehmen und, da er zugleich Religiöser ist, darnach trachten, daß die ihm untergebene Bevölkerung von tüchtigen und gutgesitteten Seelsorgern geleitet werde; viel leichter wird er auch die Mißbräuche abstellen

¹ Über die größere oder geringere Berechtigung dieser Behauptung vergl. E. Wymann, Kardinal Karl Borromeo in seinen Beziehungen zur alten Eidgenossenschaft, an verschiedenen Orten.

und bessere Sittenzucht einführen können, überhaupt das Wachstum der Religion zu fördern im Stande sein. Wenn ihm dagegen die Jurisdiktion nicht zusteht, so wird er entweder nichts vorkehren können, ohne fremdes Recht dabei zu kürzen; oder wenn er seinerseits den Ordinarius anruft, so wird dieser nichts vornehmen können der weltlichen Obrigkeit wegen, und so wird in der Tat das Unkraut von Tag zu Tag zunehmen und jede Gelegenheit zum Bessern verunmöglicht werden. Während aber so um die Jurisdiktion gestritten wird, gehen die Seelen verloren und erleidet die Kirche Gottes zunehmenden Schaden.

d) Was die Art und Weise der Leitung der Priester und Pfarrer anbelangt, ist der Abt bereit, hierin genügend Vorsorge zu treffen, entweder durch persönliche Betätigung, da er ohnehin schon zuvor Doktor der Theologie war, oder aber durch von ihm bestellte Persönlichkeiten. An wissenschaftlich tüchtigen Männern hiezuhelfen, seien es nun Konventualen oder Weltpriester, wird es mit Gottes Hilfe kaum fehlen. Der Abt wird auch, wenn er dieser Jurisdiktion sicher ist, einen Doktor des kanonischen Rechtes oder der Theologie überhaupt aufstellen, dessen Mithilfe in kirchlichen Geschäften er sich bedienen und dem er seine Stellvertretung in der Behandlung und Entscheidung der Angelegenheiten der Priester seines Gebietes anvertrauen wird, damit so die gesamte kirchliche Disziplin immer mehr in geordneter Weise gehandhabt werde.

Was nun in dem Gesagten zu Gunsten dieser bischöflichen Jurisdiktion in der Hand des Abtes angeführt wurde, ist derart, daß es nicht nur *eo ipso* das Vorhandensein dieser Jurisdiktion beweist, sondern daß, falls sie nicht vorhanden wäre, sie eigentlich geschaffen und zugestanden werden müßte, da sie ja nur die Mehrung der Ehre Gottes und das Heil der Seelen des st. gallischen Gebietes bezweckt. Sicherlich würden Abt und Konvent von St. Gallen, wenn sie nur an sich selbst und an die eigene Bequemlichkeit dächten, lieber dieser Last und Sorge sich entschlagen, als sich mit derselben beschweren, da ihnen ja daraus nicht der geringste materielle Vorteil, wohl aber ein großes Maß an Mühe und Arbeit erwächst. Es scheint deshalb auch gegeben, gewisse bezügliche Ausdrücke in den angeführten Privilegienbriefen nicht im strengsten Sinne aufzufassen, gemäß der geltenden Rechtsmaxime, daß Privilegien in wohlwollendem Sinne zu interpretieren sind. Selbst das Konzil von Trient stellt Ausnahmen auf, nicht nur bezüglich jener Klöster und Äbte, die unzweideutige Privilegien für

die bischöfliche Jurisdiktion besitzen, sondern auch jener, die bischöfliche und weltliche Gerichtsbarkeit nur tatsächlich ausüben; daß dies letztere aber beim Abt und Kloster St. Gallen über alles Menschen-erinnern hinaus der Fall ist, bezeugt die Öffentlichkeit an Hand der steten Übung.

Diese im Vorstehenden angeführten Positionen im Sinne ihrer beigegebenen kurzgefaßten Begründung kehren nun im Fortgange des Prozesses immer wieder, selbst noch in der zweiten Auflage desselben nach fast anderthalb Jahrhunderten; freilich werden im spätern Verlaufe einige dieser Artikel, hauptsächlich wo sie sich stützen auf die behaupteten Privilegien, mit geringerer Schärfe geltend gemacht und dafür mehr auf die Kongruenzgründe abgestellt.

Die von Prokurator Hengartner zu Rapperswil als Unterlage in Kopie beigegebenen *Privilegienbriefe*¹ enthalten folgendes:

1. Papst Johannes (XIII.) erneuert auf Bitten Burkhard's, Pfleger des Klosters St. Gallen, und auf Fürsprache zweier Bischöfe die alten dem genannten Kloster von seinen Vorgängern gewährten Privilegien, die dahin gehen, daß der Ort frei und immun sei, so daß die Brüder nur dem Abte zu gehorchen haben und der Abt einzig dem König unterstehen soll; daher außer der Majestät des Königs keine priesterliche oder weltliche oder richterliche Gewalt, welchen Ranges immer, sich herausnehmen solle, gegen das Kloster, seine Rechtstitel, Kirchen, Zehnten und Besitzungen etwas zu unternehmen (attentare). (Datum und Siegel, bemerkt Hengartner, fehlen im Original, weil ein Teil des Pergamentes weggeschnitten ist. Auf diesen Brief wird in späteren vielfach Bezug genommen.)²

2. Papst Johannes (X.) sagt, daß das Kloster von alten Zeiten, nämlich bis auf König Arnulf, allein den Königen unterworfen gewesen sei; hernach als das Privilegium, daß die Abtwahl allein durch die Brüder zu geschehen habe, vom Bischof von Konstanz verletzt worden, sei dasselbe von den

¹ Teils im Wortlaut, teils im Auszug, in Stl. A. St. G., Bd. C. 723, S. 155 bis 173, und Bd. C. 730, S. 173–190. Die Ordnung nach Nummern — hier und in zahlreichen späteren Stücken — zwecks leichterer Übersichtlichkeit, findet sich im Manuskript nicht, ebensowenig ein Hinweis auf den Standort der Urkunden.

² Im Register des Stiftsarchivs vermerkt unter A 4 B 1. Original oder Kopie ist aber heute verschwunden, Text nur erhalten in dem (seltenen) Klosterdruck, Bd. A 1, vom Jahre 1731 (von dem ein weiteres Exemplar im Staatsarchiv Zürich ist). Der Text ist nachträglich herausgegeben in *Wartmanns* Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. IV, Anhang Nr. 4, S. 954. Sie wird als Vorurkunde von nachfolgender Nr. 3 zitiert und benutzt. Aussteller ist P. Johannes XIII, im Jahre 968. Vgl. A. Brackmann, Die Papsturkunden der Schweiz, S. 424 und 496. 5. Heft der Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

Königen Arnulf¹ und Ludwig² wieder hergestellt worden. Gegeben durch die Hand des Bischofs Petrus Hortensis³ den 23. Februar 920, im 4. Jahre nach der Krönung Berengars.⁴

3. P. Innozenz II. sagt, daß das Kloster St. Gallen dem Apostolischen Stuhle in besonderer Weise zugehöre und als dessen Eigentum bestehe, und er nimmt dasselbe mit allen bereits innehabenden Gütern, Freiheiten und den Vorrechten, wie sie durch Abt Burkhard vom Apostolischen Stuhle erlangt worden, sowie mit den erst noch zu erwerbenden, in seinen Schutz. Denn wie das Kloster von alters her bis heute in seiner Freiheit bestanden, so solle es in gleicher Weise unter dem Schutze des Apostolischen Stuhles verbleiben.⁵

4. P. Gregor IX. verordnet, daß die dem Abt Burkhard für das Kloster St. Gallen verliehenen Privilegien unverletzt eingehalten werden sollen.⁶

5. P. Johannes XXIII. bestätigt den von seinen Vorgängern übernommenen Schutz des Klosters St. Gallen, dessen empfangene Immunität und Privilegien, sowie die gewährte Freiheit von Auflagen der Könige und Fürsten.⁷

6. Der nämliche P. Johannes XXIII. gewährt dem Abte von St. Gallen, daß er nicht verpflichtet sei, in den zugehörigen Kirchen und Kapellen ein bischöfliches Interdikt zu beobachten; er dürfe daher durch seine Mönche oder durch Weltpriester Messe und Gottesdienst abhalten lassen, in Bestätigung einer bezüglichen Gewohnheit.⁸

7. P. Innozenz IV. gewährt dem Abte von St. Gallen, daß seine bepfündeten Geistlichen und die zu seiner Gerichtsbarkeit gehörenden Leute nicht belastet werden dürfen mit Auflagen, die vom Bischof auf Grund päpstlicher Indulgenzen geltend gemacht werden wollen, und ebenso wenig durch Zensuren zur Bezahlung gezwungen werden dürfen.⁹

8. Der nämliche P. Innozenz IV. ernennt zum Exekutor des vorgenannten apostolischen Indultes den Domscholastikus (Konrad) von Straßburg, damit er den vorbezeichneten Geistlichen und Leuten ihre Rechte wahre und deren Widersacher zur Ruhe bringe.¹⁰

9. Der nämliche P. Innozenz IV. gewährt dem Abte von St. Gallen auf dessen Bitte, daß der Bischof von Konstanz sein Privileg, gemäß welchem ihm zugestanden worden, daß er den Prozeß der Exekutoren,

¹ Nr. 685 in U. B. (= vorerwähntes Urkundenbuch) Bd. I, S. 286.

² Nr. 726 in U. B., I, 328.

³ Beiname des alten Urbinum Picenum in Umbrien.

⁴ Nr. 778 in U. B., II, S. 377. Die St. Galler Register setzen das Jahr 919. A. Brackmann (nebst anderen) will genannten Ortes S. 496–507 diese Urkunde, entgegen Sickel, als Fälschung nachweisen.

⁵ Nr. 825 in U. B. III, S. 40. Lateran, 12. April 1139.

⁶ Nr. 872 in U. B. III, S. 87. Lateran 5. Mai, 1234.

⁷ Nr. 2627 in U. B. V, S. 68. Konstanz, 2. Dezember 1414.

⁸ Nr. 2629 in U. B. V, S. 69. Konstanz, 15. Dezember 1414.

⁹ Nr. 914 in U. B. III, S. 123. Lyon, 1. April 1251.

¹⁰ Nr. 917 in U. B. III, S. 125. Lyon, 4. April 1251.

die betr. Pfründenverleihungen in Stadt und Bistum Konstanz einen päpstlichen Brief erhalten hatten, an sich ziehen und abändern könne, gegen die Geistlichen des Abtes (« tuos clericos ») nicht in Anwendung bringen dürfe.¹

10. Der nämliche Papst *Innozenz IV.* überträgt dem Domscholastikus von Straßburg die Ausführung und Überwachung des vorgenannten dem Abte und seinen Geistlichen gewährten Privilegiums.²

11. *Der Domscholastikus von Straßburg erklärt auf Grund eines besondern Briefes des Apostolischen Legaten die entgegen den bestehenden Privilegien gegen den Abt von St. Gallen, dessen Konvent, Kloster und Gebiet verhängten Zensuren als null und nichtig.*³

12. P. *Innozenz IV.* gewährt dem Abte von St. Gallen, daß dieser zur Übertragung eines Lehens, einer Pension oder eines kirchlichen Benefiziums, die auf Grund eines Briefes des Apostolischen Stuhles oder dessen Legaten erlangt worden oder erst noch erlangt würden, nicht gezwungen werden könne, falls nicht von dem Ansprecher ein besonderes Mandat des Apostolischen Stuhles vorgewiesen werde, das eines solchen Privilegiums ausdrückliche Erwähnung tue.⁴

13. Dem P. *Innozenz IV.* hatte der Abt von St. Gallen dargelegt, daß der Bischof von Konstanz vom Apostolischen Stuhle ein Indult erlangt habe, wonach er (Bischof) über erledigte Kirchen und kirchliche Pfründen, seien dieselben mit Seelsorgepflicht verbunden oder nicht, und über die Dignitäten in seiner Stadt und Diözese, auch wenn deren Kollatur anderen zustehe, auch über die inkorporierten, verfügen könne ohne die Zustimmung der Patronatsinhaber oder der von ihnen Erwählten und Eingesetzten. Genannter Papst erklärt nun hiezu, daß gedachtes Indult nicht ausgedehnt werden dürfe auf die Kirchen und Benefizien, deren Präsentation oder Vergabung dem Abte zustehe, und er will, daß dem Abt oder jenen, an die die Vergabung durch ihn geschah, kein Präjudiz erwachse. Im nämlichen Briefe ist die formelle Überwachung dem Domscholastikus von Straßburg übertragen.⁵

14. P. *Sixtus IV.* vereinigt die Pfarrkirche in Romanshorn und drei ewige kirchliche Benefizien zu St. Leonhard, zwei zu St. Fiden, eines zu St. Jakob, die sämtlich Kirchen konstanzischen Bistums sind, und sonst schon dem Abt und Konvent zustehen, auf ewig mit dem Kloster zum Zwecke der Unterhaltung eines Predigers oder des Predigtamtes im Kloster, zugleich mit der Erlaubnis, bei Resignation oder Todesfall der Inhaber aus eigener Machtvollkommenheit davon Besitz zu ergreifen, so zwar, daß der Abt die genannten Kirchen versehen lassen könne durch seine Mönche oder durch, nach dem Willen des Abtes und Konventes, amovible Welt-

¹ Nr. 915 in U. B. III, S. 124. Lyon, 1. April 1251.

² Nr. 916 in U. B. III, S. 124. Lyon, 2. April 1251.

³ Nr. 923 in U. B. III, S. 129. apud Wintertur, 1. Oktober 1253.

⁴ Nr. 899 in U. B. III, S. 115. Lyon, 6. Juli 1247.

⁵ Nr. 926 in U. B. III, S. 132. Assisi, 28. Mai 1254.

priester, ohne hiebei im geringsten die Erlaubnis des Diözesan-Ordinarius oder irgend eines andern nachsuchen zu müssen.¹

15. Der nämliche P. *Sixtus IV.* errichtet und setzt ein das Amt der Scholasterie für das Kloster St. Gallen und vereinigt und inkorporiert demselben die Pfarrkirche in Gossau, unter gleichen Bestimmungen wie im vorgenannten Brief.²

16. Der nämliche P. *Sixtus IV.* erteilt dem Abt und Konvent aus Gründen, die im Briefe selber ausgedrückt sind, die Erlaubnis, in Rorschach ein Kloster zu errichten, das als eines und das nämliche mit dem Kloster St. Gallen gelten und der nämlichen Freiheiten, Exemtionen und Privilegien wie dieses sich erfreuen solle. Das bestätigt er mit der weiteren Ausführung, daß zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt und Konvent von St. Gallen, die hinsichtlich der Exemtion, Immunität und Privilegien entstehen könnten, das Kloster St. Gallen selbst mit seinen innerhalb der Mauern gelegenen Kapellen und die in der Zukunft etwa sich dort befinden sollten, ferner mit den geistlichen Personen und den Gliedern, seien diese letzteren geistlich oder weltlich, ferner mit seinen Rechten und Gütern, die es zur Zeit in legitimer Weise besitzt und inskünftig noch erwerben sollte, von jeglicher Jurisdiktion, Gewalt und Vollmacht des Bischofs von Konstanz und dessen Metropolitan und aller andern ordentlichen Richter auf immer exempt und befreit und unter des hl. Petrus, des Apostolischen Stuhles, der Römischen Kirche und seinen eigenen Schutz aufgenommen worden und es noch sei. Zugleich beschließt und erklärt er, daß wie dieses genannte, so auch das erst noch zu bauende Kloster mit seinen Kapellen, Personen und Gütern in gleicher Weise exempt und unter gleichen Schutz aufgenommen sein solle, so daß hinsichtlich eines dortselbst begangenen Vergehens, eines abgeschlossenen Vertrages oder einer dort befindlichen Sache weder der Bischof und seine Beamten, noch der Metropolitan oder sonst jemand gegen diese Klöster, ihre Sachen und Güter, noch gegen den Konvent, die Mönche und Diener, weil durchaus und völlig exempt, die Strafe der Exkommunikation, des Interdiktes oder eine andere verhängen können, sondern daß genannter Abt und Konvent denen, die wider sie Klage führen, ausschließlich vor dem Apostolischen Stuhle und seinem Delegaten ins Recht zu antworten schuldig sein sollen. Was aber im gegenteiligen Sinne an Zensuren und Strafen wider sie versucht werden wollte, solle null und nichtig und wirkungslos sein.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Sti. Arch. E 4 W 5. Ist abgängig. Rom, 24. Oktober 1480.

² Sti. Arch. B 2 Z 1. Rom, 24. Februar 1480.

